

Aktuelle Schufa-Rechtsprechung

Von RA Arne Maier, Esslingen*

Der Beitrag gibt anhand der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ (SCHUFA Holding AG) und anderen Wirtschaftsauskunfteien.¹ Dabei geht es um Einmeldungen Dritter (Abschnitt I) und um die eigene Datenverarbeitung durch die Schufa (Abschnitt II). Häufig ist auch ein datenschutzrechtlicher Unterlassungsanspruch relevant (Abschnitt III). Für Klagen wegen DSGVO-Verstößen besteht ein Gerichtsstand auch am gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person (§ 44 Abs. 1 BDSG, § 35 ZPO). Alle Internetverweise wurden zuletzt abgerufen am 2.10.2025.

I. Einmeldungen Dritter

Für die Fragen, ob Dritte der Schufa personenbezogene Daten ihrer Kunden übermitteln dürfen (Einmeldungen), und welche Ansprüche bei einer rechtswidrigen Einmeldung bestehen, sind Negativ- (Abschnitt I.2) und Positivdaten (Abschnitt I.3) zu unterscheiden.

1. Begriffe

Die Begriffe Negativ- und Positivdaten sind gesetzlich nicht definiert. *Negativdaten* sind Zahlungsstörungen, die im Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und seinem Kunden aufgetreten sind. Als *Positivdaten* werden Informationen bezeichnet, „die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben“.² Der schönfärbische Begriff Positivdaten ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein üblich, er wird deshalb auch hier verwendet. Solche *Neutraldaten* sind insbesondere für Auskunfteien „positiv“.

Verhaltensregeln des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien“ (unten Abschnitt II.2.c) definieren *Einmeldung* als „das Übermitteln von Daten zu einer betroffenen Person oder einem Unternehmen an den Datenbestand einer Auskunftei“ (Kap. III Nr. 3). Negativdaten sind demnach „Informationen zu Störungen in Vertragsverhältnissen, beispielsweise über Zahlungsverzug, überfällige Forderungen oder vertragsverletzendes Verhalten (bspw. Identitätsbetrug)“ (Kap. III Nr. 6). „Informationen zu ungestört laufenden sowie ordnungsgemäß beendeten Vertragsverhältnissen“ werden dort als Vertragsdaten bezeichnet (Kap. III Nr. 5). Aber auch Negativdaten betreffen den Vertrag, Positivdaten sind also nur neutrale Vertragsdaten.

2. Einmeldung von Negativdaten

a) Das OLG Schleswig³ hat im November 2024 zur Einmeldung rückständiger Forderungen entschieden.

Das beklagte Inkassounternehmen hat eine abgetretene Forderung eines Energieversorgers gegen den Kläger an die Schufa gemeldet. Zum Zeitpunkt der Einmeldung war die Forderung bereits verjährt. Der Kläger hatte die Forderung bestritten, aber noch keine Verjährungseinrede erhoben.

§ 31 Abs. 2 BDSG konkretisierte auch für die Einmeldung von Negativdaten die Interessenabwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO („Auslegungshilfe“).⁴ Der Wortlaut des § 31 Abs. 2 BDSG betreffe zwar nur die Verwendung eines von Auskunfteien ermittelten Bonitätswerts. Der Gesetzgeber habe aber stillschweigend vorausgesetzt, dass nur Forderungen, die den Anforderungen des § 31 Abs. 2 BDSG entsprechen, berechtigt übermittelt und für die Ermittlung von Scorewerten verwendet werden.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG seien nicht gegeben. Dessen Nr. 4 komme als rechtfertigendes Indiz schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger die Forderung bestritten hat. Einer Rechtfertigung nach Nr. 5 stehe entgegen, dass die eingemeldete Gesamtforderung auch Nebenforderungen enthalten hat, die von der Hauptforderung nicht klar getrennt werden konnten. Der Rückstand mit Nebenforderungen lasse keine Rückschlüsse auf mangelnde Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Schuldners zu.⁵ Auch die Verjährung der Forderung spreche – unabhängig von einer Verjährungseinrede – gegen ein berechtigtes Interesse an der Einmeldung.

Soweit das LG Kiel⁶ die Beklagte verurteilt hat, die Einmeldung zu widerrufen, wurde ihre Berufung zurückgewiesen. Die DSGVO hindere jedenfalls nicht die Anwendung der §§ 1004, 823 BGB.⁷ Soweit das LG dem Kläger einen immateriellen Schadensersatz iHv 500 EUR zugesprochen hat (Art. 82 Abs. 1

* Der Autor ist Rechtsanwalt mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeits- und Verbraucherrecht. Er ist Mitherausgeber der VuR.

1 Zur Schufa auch Wiedemann VuR 2024, 174. Zu den Betroffenenrechten (Art. 12 ff. DSGVO) gegenüber Wirtschaftsauskunfteien und deren Vertragspartnern sowie zu den daraus resultierenden Transparenzpflichten der Auskunfteien Weichert NJW 2025, 1912 (dazu auch unten Abschnitt II.1.e). Auf Alternativen zum Scoring durch private Auskunfteien verweist Krüger VuR 2025, 294, und VuR 2024, 58.

2 Datenschutzkonferenz v. 11.6.2018. Dazu unten Abschnitt I.3.c mit Fn. 35.

3 OLG Schleswig v. 22.11.2024 – 17 U 2/24, ZD 2025, 465 mAnm Ziegenhorn = ZIP 2025, 1199 (Sesing-Wagenpfeil) = GRUR-Prax 2025, 116 (Hiller). Dazu OLG Schleswig Pressemitteilung Nr. 6/2024 v. 28.11.2024 (becklink 2032681). Die vom OLG zugelassene Revision wurde eingeleitet (BGH – VI ZR 375/24). Zur Einmeldung von Negativdaten auch Bettinghausen BB 2023, 328.

4 So auch zB OLG Naumburg v. 10.3.2021 – 5 U 182/20, VuR 2021, 398 (Ls.); LG Lüneburg v. 14.7.2020 – 9 O 145/19, BKR 2021, 306 mAnm Feller/ Britz = VuR 2021, 398 (Ls.); LG Bonn v. 23.10.2019 – 1 O 322/19, BeckRS 2019, 31239. Liegen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG vor, kann dies aber nicht automatisch die Rechtmäßigkeit der Einmeldung zur Folge haben (Sesing-Wagenpfeil ZIP 2025, 1199 [1200, Ziffer 3.1]).

5 Dagegen Ziegenhorn ZD 2025, 468 (469 f.).

6 LG Kiel v. 9.1.2024 – 17 O 130/23.

7 Zum datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch unten Abschnitt III.

DSGVO), hat das OLG die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Schaden nachgewiesen. Zwar seien mehrere Vertragsanbahnungen wegen seiner Bonitätsbewertung gescheitert. Seine Bonitätsbewertung sei aber auch durch andere Umstände erheblich belastet gewesen. Es stehe deshalb nicht fest, dass „gerade“ der durch die Beklagte veranlasste Eintrag zum Scheitern der Vertragsabschlüsse führte bzw. das Scheitern der Vertragsabschlüsse „allein“ auf der streitgegenständlichen Meldung der Beklagten beruhte. Eine Schufa-Einmeldung begründe auch keinen Kontrollverlust.⁸

Dabei hat das OLG den Schaden mit der Kausalität verwechselt. Gescheiterte Vertragsanbahnungen sind zweifellos ein Schaden. Das OLG hat den Schadensersatz abgelehnt, weil der Kläger die *alleinige* Kausalität der streitgegenständlichen Einmeldung für diesen Schaden nicht nachgewiesen habe. Der Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfordert zwar auch die Kausalität des DSGVO-Verstoßes für den Schaden.⁹ Die Kausalität kann aber nicht davon abhängen, dass die Pflichtverletzung die alleinige Schadensursache war. „Eine Mitursächlichkeit des Verstoßes gegen die DSGVO genügt.“¹⁰

Wird ein Scorewert an Dritte übermittelt, der auf Grundlage nicht berücksichtigungsfähiger Zahlungsstörungen ermittelt wurde, sollte aber schon die damit verbundene *Rufschädigung* (Erwägungsgründe 75, 85 DSGVO) einen immateriellen Schaden begründen. Auch der BGH zieht die Rufschädigung in Form einer Herabsetzung der Kreditwürdigkeit als Schaden in Betracht, jedenfalls wenn konkrete negative Auswirkungen benannt werden.¹¹

b) Weitere Rechtsprechung zur Einmeldung von Negativdaten. Einige Oberlandesgerichte haben wegen rechtswidriger Einmeldung von Negativdaten einen Schadensersatz zugesprochen.¹² Das LG Mainz¹³ hat das beklagte Inkassounternehmen zu einem immateriellen Schadensersatz iHv 5.000 EUR verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG Koblenz¹⁴ die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Schaden nachgewiesen. Auf die vom OLG zugelassene Revision des Klägers hat der BGH¹⁵ das Berufungsurteil hinsichtlich des Schadensersatzes aufgehoben und die Sache an das OLG zurückverwiesen. Das OLG habe überhöhte Anforderungen an die Darlegung des Schadens gestellt.

Auch die *Androhung einer Einmeldung* ist jedenfalls dann rechtswidrig, wenn die Forderung streitig und nicht tituliert ist.¹⁶ Die Hinweispflicht auf eine mögliche Einmeldung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c, Nr. 5 BDSG = § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c, Nr. 5 BDSG a.F.) soll sicherstellen, dass die betroffene Person vor der Einmeldung ausreichend Gelegenheit erhält, die Forderung zu begleichen oder zu bestreiten. Die Hinweispflicht soll dem Gläubiger kein Druckmittel verschaffen, Schuldner zur Begleichung von Forderungen zu veranlassen.¹⁷ Die Ankündigung einer Einmeldung darf deshalb nicht verschleiern, dass der Schuldner die Einmeldung verhindern kann, indem er die Forderung bestreitet.¹⁸

3. Einmeldung von Positivdaten

*a) Das OLG Schleswig*¹⁹ hat im Juli 2025 zur Einmeldung von Positivdaten entschieden.

Der beklagte Mobilfunkanbieter hat im Januar 2022 folgende personenbezogene Daten des Klägers an die Schufa übermittelt: Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Beginn und Ende des Mobilfunkvertrags, Vertragsnummer, Servicekonto zum Telekommunikationskonto.

Das *LG Lübeck*²⁰ hatte dem Kläger 400 EUR als immateriellen Schadensersatz zugesprochen. Es könne dahinstehen, ob die Einmeldung von Positivdaten durch Telekommunikationsunternehmen an die Schufa zur Verwirklichung berechtigter Interessen (Betrugsprävention) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Jedenfalls im Rahmen der Interessenabwägung überwiege das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Bereits „der reine Kontrollverlust und damit die hieraus folgende Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ reiche aus, um einen Schaden zu begründen.²¹

Das OLG Schleswig hat das LG-Urt. abgeändert und die Klage abgewiesen. Im Rahmen Interessenabwägung würden die berechtigten Interessen der Beklagten an den Einmeldung (insbesondere Betrugsprävention) überwiegen. Die vom OLG zugelassene Revision wurde anscheinend nicht eingelegt. Das *LG Lübeck*²² hat dem EuGH inzwischen die berechtigte Frage vorgelegt, ob Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO die Einmeldung von Positivdaten auch dann rechtfertigt, wenn die Auskunftei die übermittelten Daten auch zur Profilbildung (Scoring) verwendet.

⁸ Zur Frage, ob eine Schufa-Einmeldung einen Kontrollverlust begründet, unten Abschnitt I.4.

⁹ ZB EuGH v. 4.5.2023 – C-300/21, Österreichische Post, ECLI:EU:C:2023:370, Rn. 32, NJW 2023, 1930 = VuR 2023, 399 (Ls.).

¹⁰ LG Nürnberg-Fürth v. 15.5.2024 – 10 O 5104/23, ZD 2025, 525, Rn. 52. Allgemein zur Mitursächlichkeit zB BGH v. 25.1.2018 – VII ZR 74/15, Rn. 21, NJW 2018, 944.

¹¹ BGH v. 13.5.2025 – VI ZR 67/23, Rn. 16, aaO (s.o. Fn. 15).

¹² ZB OLG Dresden v. 29.8.2023 – 4 U 1078/23, WM 2023, 2323 = VuR 2024, 199 (Ls.); OLG Koblenz v. 18.5.2022 – 5 U 2141/21, WM 2022, 1589 = VuR 2022, 347 (bestätigt durch BGH v. 28.1.2025 – VI ZR 183/22, aaO, s.u. Fn. 50); OLG Hamburg v. 30.8.2023 – 13 U 71/21, BeckRS 2023, 50111, v. 10.1.2024 – 13 U 70/23, VuR 2024, 198 (Ls.), und v. 12.2.2025 – 13 U 11/24; OLG Naumburg v. 2.3.2023 – 4 U 81/22, dejure.org/2023,5642 (Berufung gegen LG Magdeburg v. 24.5.2022 – 9 O 1571/20, BeckRS 2022, 52117, zurückgewiesen). Insbesondere zur Schadenshöhe entsprechen diese Entscheidungen nicht mehr der neueren EuGH-Rechtsprechung zum immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO (dazu Bettinghausen NZA-RR 2025, 233).

¹³ LG Mainz v. 12.11.2021 – 3 O 12/20, ZD 2022, 163.

¹⁴ OLG Koblenz v. 13.2.2023 – 12 U 2194/21, ZD 2024, 41.

¹⁵ BGH v. 13.5.2025 – VI ZR 67/23, WM 2025, 1502.

¹⁶ ZB OLG Celle v. 19.12.2013 – 13 U 64/13, BeckRS 2014, 1275. Jüngst auch LG Berlin II Versäumnisurt. v. 26.3.2025 – 52 O 53/25 (rechtskräftig, Verbraucherzentrale Hamburg gegen voxenergie GmbH).

¹⁷ BGH v. 19.3.2015 – I ZR 157/13, Rn. 25, NJW 2015, 3508 mAnm Schulte am Hulse/Appelt = VuR 2016, 67 mAnm Hofmann, und v. 12.4.2016 – VI ZB 75/14, Rn. 9, NJW-RR 2016, 1203.

¹⁸ BGH v. 19.3.2015 – I ZR 157/13, Leitsatz, Rn. 23 f., aaO (s.o. Fn. 17).

¹⁹ OLG Schleswig v. 10.07.2025 – 5 U 28/25, VuR 2025, 420 mAnm Maier (in diesem Heft).

²⁰ LG Lübeck v. 23.1.2025 – 15 O 262/23, GRUR-RS 2025, 511 = GRUR-Prax 2025, 218 (Hartl/Lück) = jurisPR-ITR 3/2025 Anm. 4 (Koloßa). Abgeändert durch OLG Schleswig v. 10.7.2025 – 5 U 28/25, aaO (s.o. Fn. 19). Siehe auch die EuGH-Vorlage des LG Lübeck v. 4.9.2025 – 15 O 12/24, aaO (s.u. Fn. 22).

²¹ Zur Frage, ob eine Schufa-Einmeldung einen Kontrollverlust begründet, unten Abschnitt I.4.

²² LG Lübeck v. 4.9.2025 – 15 O 12/24, 2. Vorlagefrage, GRUR-RS 2025, 22913 = VuR 2025, 437 (Ls.), in diesem Heft. Dazu becklink 2035648. EuGH – C-594/25 (Vodafone). Zur Interessenabwägung bei der Einmeldung von Positivdaten auch Maier VuR 2025, 420 (424), in diesem Heft.

b) Weitere Rechtsprechung zur Einmeldung von Positivdaten. Das LG Stuttgart²³ hat die Einmeldung von Positivdaten – ebenso wie das LG Lübeck – als DSGVO-Verstoß bewertet. Die anlasslose Übermittlung der Positivdaten halte der Interessenabwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht stand. Dennoch habe der Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Unterlassung. Er habe keinen Schaden nachgewiesen. Sein Ärger über den Datenschutzverstoß der Beklagten sei kein Schaden. Seine Sorge wegen eines etwaigen Kontrollverlusts²⁴ oder eines Missbrauchs seiner Daten²⁵ wäre nicht begründet und sei deshalb auch kein Schaden. Auch der Unterlassungsantrag, seine Positivdaten nicht ohne seine Einwilligung an Auskunfteien zu übermitteln, sei nicht begründet. Die *anlasslose* Weitergabe der Daten sei von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zwar nicht gedeckt. Dies schließe aber nicht aus, dass im Rahmen des Telekommunikationsvertrags als Dauerschuldverhältnis künftig besondere Umstände eintreten könnten, welche den Verdacht tragen könnten, der Kläger agiere betrügerisch oder sei jedenfalls nicht kreditwürdig. Bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall könne die Datenübermittlung aber nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein.

Auch in zahlreichen weiteren Entscheidungen wurden Schadens- und Unterlassungsansprüche abgelehnt, wenn ein Mobilfunkanbieter Positivdaten des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt hat.²⁶ Ein DSGVO-Verstoß wurde dabei entweder verneint²⁷ oder offen gelassen²⁸. Das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) für die Einmeldung wird insbesondere auf die Betrugsprävention gestützt.

Auch *Verbandsklagen* richten sich gegen die Einmeldung von Positivdaten. Das LG München I²⁹ hat einen Mobilfunkanbieter verurteilt, die anlasslose Übermittlung von Positivdaten zu unterlassen. Das OLG München³⁰ hat das Urt. aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Unterlassungsantrag sei zu unbestimmt und zu weit gefasst. Das LG Düsseldorf³¹ hat die Verbandsklage gegen einen Mobilfunkanbieter, die Übermittlung von Positivdaten zu unterlassen und in seinen Datenschutzhinweisen solcherlei nicht mitzuteilen, abgewiesen. Das OLG Düsseldorf³² hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das LG Frankfurt a.M.³³ hat einem Energieversorger untersagt, in seinen als AGB zu wertenden Datenschutzhinweisen eine anlasslose Übermittlung von Positivdaten an Auskunfteien vorzusehen.

c) Datenschutzkonferenz zu Einmeldung und Verarbeitung von Positivdaten. Gemäß Beschlüssen der Datenschutzkonferenz³⁴ dürfen Wirtschaftsauskunfteien Positivdaten zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erheben.³⁵ Bei Positivdaten überwiege regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Werden die Daten von einem Verantwortlichen an eine Auskunftei übermittelt, sei insoweit bereits die Übermittlung regelmäßig unzulässig. Besonderheiten gelten demnach für Kreditinstitute.

d) Verarbeitung von Positivdaten durch Auskunfteien. Laut einem Internetartikel der Schufa aus Oktober 2023³⁶ haben Telekommunikationsunternehmen und Schufa entschieden, von diesen Unternehmen eingemeldete Positivdaten zu löschen. Hin-

tergrund der Löschung sei der Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 22.9.2021.³⁷ Anlässlich dieses Beschlusses seien keine neuen Vertragsdaten zu Kundenkonten von Telekommunikationsunternehmen mehr an die Schufa übermittelt und durch diese verarbeitet worden. Die offene Rechtsfrage, ob Positivdaten auf Basis eines berechtigten Interesses an die Schufa übermittelt werden dürfen, werde aktuell noch gerichtlich geklärt, wobei die Schufa nicht die Beklagte sei. Die Entscheidung zur Löschung der Daten sei unabhängig davon getroffen worden.

Der Artikel betrifft nur die Telekommunikationsbranche. Aus anderen Branchen werden der Schufa anscheinend weiterhin Positivdaten übermittelt und dort (auch) zur Profilbildung verwendet.³⁸ Angesichts der aktuellen OLG-Rechtsprechung, die die Einmeldung von Positivdaten durch Telekommunikationsunter-

23 LG Stuttgart v. 16.10.2024 – 27 O 60/24, GRUR-RS 2024, 28242 = GRUR-Prax 2025, 30 (Leucht/Koglin). Ähnlich zB LG Würzburg v. 5.8.2024 – 92 O 2018/23, GRUR-RS 2024, 45515 (dazu OLG Bamberg v. 5.5.2025 – 4 U 120/24, GRUR-RS 2025, 8805).

24 Zur Frage, ob eine Schufa-Einmeldung einen Kontrollverlust begründet, unten Abschnitt I.4.

25 EuGH v. 14.12.2023 – C-340/21, NAP, ECLI:EU:C:2023:986, Rn. 83, 85, NJW 2024, 1091 = VuR 2024, 273 (Ls.).

26 Leibold ZD-Aktuell 2025, 01151 (Liste abweisender LG-Entscheidungen, Stand 31.12.2024).

27 ZB OLG Bamberg v. 5.5.2025 – 4 U 120/24, GRUR-RS 2025, 8805; OLG Koblenz v. 12.5.2025 – 11 U 1335/24, GRUR-RS 2025, 10143 = GRUR-Prax 2025, 464 (Spoerrl/Meier); OLG Nürnberg v. 17.7.2025 – 16 U 540/25, GRUR-RS 2025, 17454; LG Bonn v. 7.5.2025 – 1 O 96/24, GRUR-RS 2025, 9395; LG Göttingen v. 26.2.2025 – 5 O 219/24, GRUR-RS 2025, 2989; LG Heilbronn v. 10.1.2025 – 1 O 190/24, GRUR-RS 2025, 244; LG Köln v. 4.2.2025 – 27 O 3/24, GRUR-RS 2025, 1118; LG Münster v. 8.1.2025 – 4 O 67/24, GRUR-RS 2025, 69; LG Offenburg v. 6.2.2025 – 2 O 7/24, GRUR-RS 2025, 1763; LG Saarbrücken v. 9.12.2024 – 4 O 3/24, GRUR-RS 2024, 38426, und v. 16.12.2024 – 4 O 22/24, GRUR-RS 2024, 36386; LG Stuttgart v. 28.3.2025 – 17 O 260/23, GRUR-RS 2025, 6262; LG Trier v. 21.2.2025 – 4 O 100/24, GRUR-RS 2025, 3301, und v. 25.2.2025 – 2 O 78/24, GRUR-RS 2025, 3287. So auch Paal NJW 2024, 1689, Rn. 20.

28 ZB LG Stuttgart v. 24.2.2025 – 10 O 118/24, GRUR-RS 2025, 3284, und v. 28.3.2025 – 11 O 102/24, GRUR-RS 2025, 6260.

29 LG München I v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46 mAnm Blasek. Verbraucherzentrale NRW gegen Telefonica. Dazu becklink 2027085.

30 OLG München v. 3.4.2025 – 6 U 2414/23, ZD 2025, 463.

31 LG Düsseldorf v. 6.3.2024 – 12 O 128/22. Verbraucherzentrale NRW gegen Vodafone.

32 OLG Düsseldorf v. 31.10.2024 – 20 U 51/24, GRUR-RS 2024, 32757 = ZIP 2024, 2812 (Thüsing/Zhou).

33 LG Frankfurt a.M. v. 26.5.2023 – 2-24 O 156/21 (rechtskräftig), ZD 2024, 468 = VuR 2023, 479 (Ls.). Verbraucherzentrale Bundesverband gegen Eprimo GmbH. Dazu becklink 2027846.

34 Die Datenschutzkonferenz (DSK) ist das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (www.datenschutzkonferenz-online.de). Die DSK ist eine Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BT-Drs. 20/10859, 19, zu Nummer 4). Ihre Beschlüsse sind rechtlich nicht verbindlich (BT-Drs. 20/10859, 1f., 13, 28). Dazu auch Paal NJW 2024, 1689, Rn. 11.

35 Datenschutzkonferenz v. 11.6.2018 („Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien“). Speziell für Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten hat die Datenschutzkonferenz diese Bewertung am 22.9.2021 bestätigt („Verarbeitung von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten durch Auskunfteien“).

36 „SCHUFA löscht Daten zu Telekommunikationskonten“ v. 19.10.2023 (www.schufa.de/newsroom/schufa/daten-loeschung-telekommunikationskonten/, kurz: t1p.de/schufa-positivdaten-191023). Dazu auch www.heise.de/-9337642 (18.10.2023).

37 Datenschutzkonferenz v. 22.9.2021 (s.o. Fn. 35).

38 „Positivdaten: Wieso sie für den SCHUFA-Score so wichtig sind“ (www.schufa.de/newsroom/bonitaet/positivdaten-wichtigkeit-schufa-score/, kurz: t1p.de/schufa-positivdaten-271123).

nehmen als DSGVO-konform bewertet³⁹, bleibt abzuwarten, ob die Schufa daran festhält, Positivdaten aus dieser Branche nicht zu verarbeiten, entgegenzunehmen oder an Dritte weiterzugeben. Laut einem Berufungsurteil des OLG Düsseldorf⁴⁰ hat die Vodafone GmbH sich im dortigen Verbandsklageverfahren vorbehalten, Positivdaten ihrer Kunden wieder einzumelden, „wenn die SCHUFA ihre Rechtsposition wieder ändere und deren Verarbeitung wiederaufnehme“. Die Schufa habe die Verarbeitung der Positivdaten eingestellt, „bis eine höchstrichterliche Klärung erfolgt sei“.

Die Wirtschaftsauskunftei CRIF (vormals CRIF Bürgel) verarbeitet anscheinend auch weiterhin von Telekommunikationsunternehmen eingemeldete Positivdaten. Die hierfür eingerichtete „Telco Information Platform“ (TIP) diene aber nur der Betrugssprävention. Ein spezieller TIP-Score stehe nur den teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen (TIP-Teilnehmer) zur Verfügung. Im TIP-Verfahren eingemeldete Daten hätten keinen Einfluss auf den allgemeinen Bonitätsscore.⁴¹

4. Kontrollverlust bei Schufa-Einmeldung

Auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines DSGVO-Verstoßes „kann“ ein immaterieller Schaden i.S.d Art. 82 Abs. 1 DSGVO sein. Hierfür bedarf es keiner konkreten missbräuchlichen Verwendung der Daten oder sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen.⁴² Ein Kontrollverlust „kann“ ausreichen, „um einen ‚immateriellen Schaden‘ zu verursachen, sofern diese Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des ‚immateriellen Schadens‘ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert“.⁴³

Ob eine Schufa-Einmeldung einen Kontrollverlust begründet, ist umstritten. Das LG Lübeck hat bei Einmeldung von Positivdaten einen Kontrollverlust angenommen.⁴⁴ Andere Gerichte haben einen Kontrollverlust verneint.⁴⁵ Ein Kontrollverlust liegt vor, wenn die betroffene Person durch die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in eine Lage geraten ist, in der sie nicht sicher ist, wie ihre Daten verarbeitet werden.⁴⁶ In Scraping-Fällen gelangen die Daten an unbekannte Dritte.⁴⁷ Dann ist der Kontrollverlust offensichtlich. Bei einer Schufa-Einmeldung bleiben die Empfänger der Daten dagegen nachvollziehbar. Auch in der Literatur wird angenommen, dass ein „echter“ Kontrollverlust erst vorliege, wenn dieser „unumkehrbar“ ist und der Betroffene die Verwendung seiner Daten auch durch sein Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) nicht mehr nachvollziehen kann.⁴⁸

Der BGH⁴⁹ sieht einen Kontrollverlust auch bei „Weitergabe von personenbezogenen Daten der Beklagten an die SCHUFA, die im Rahmen etwaiger SCHUFA-Abfragen zu einem für eine unbekannte Zahl von Dritten einsehbaren Eintrag bei der SCHUFA zu Lasten der Beklagten führte“⁵⁰, oder wenn „die personenbezogenen, in deren Personalakten enthaltenen Daten der Klägerin hierzu nicht berechtigten Dritten [...] zur Bearbeitung überlassen“ werden⁵¹. Auf Vorlage des LG Lübeck⁵² wird

sich auch der EuGH mit der Frage befassen, ob Einmeldungen bei Wirtschaftsauskunfteien einen Kontrollverlust begründen.

II. Datenverarbeitung durch die Schufa

Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Schufa haben die beiden EuGH-Urt. v. 7.12.2023 zur automatisierten Bonitätsprüfung⁵³ (Abschnitt II.1) und zur Speicherdauer von Registerdaten über die Restschuldbefreiung⁵⁴ (Abschnitt II.2)

³⁹ OLG Bamberg v. 5.5.2024 – 4 U 120/24, aaO (s.o. Fn. 27); OLG Düsseldorf v. 31.10.2024 – 20 U 51/24, aaO (s.o. Fn. 32); OLG Koblenz v. 12.5.2025 – 11 U 1335/24, aaO (s.o. Fn. 27); OLG Nürnberg v. 17.7.2025 – 16 U 540/25, aaO (s.o. Fn. 27); OLG Schleswig v. 10.07.2025 – 5 U 28/25, aaO (s.o. Fn. 19). Das OLG München (6 U 2414/23 v. 3.4.2025, aaO, s.o. Fn. 30) hat die Verbandsklage aus formalen Gründen abgewiesen.

⁴⁰ OLG Düsseldorf v. 31.10.2024 – 20 U 51/24, aaO (s.o. Fn. 32).

⁴¹ CRIF GmbH v. 18.10.2023 („Stellungnahme zum Service von CRIF für die Telekommunikationsbranche“, www.crif.de/pr-events/pressemedien/stellungnahme-zum-service-von-crif-fuer-die-telekommunikationsbranche/, kurz: t1p.de/crif-181023) und Datenschutzhinweise der CRIF GmbH zur TIP (www.crif.de/media/nxchxdwh/informationspflichten-nach-art-14-dsgvo-der-crif-gmbh-im-rahmen-der-tk-information-plattform-tip.pdf, kurz: t1p.de/crif-tip, Stand: Juli 2024). Dazu auch www.heise.de/-9337642 (18.10.2023) und www.tagesschau.de/investigativ/ndr/crif-daten-handynutzer-100.html (12.10.2023).

⁴² BGH v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Facebook (Scraping), Leitsatz, Rn. 28 ff., NJW 2025, 298 mAnm Paal NJW 2025, 261 = VuR 2025, 64 mAnm Golland.

⁴³ EuGH v. 4.10.2024 – C-200/23, APV, ECLI:EU:C:2024:827, 5. Leitsatz, Rn. 156, NJW 2025, 40. Die dortige Rn. 145 deutet an, dass bereits der Kontrollverlust den immateriellen Schaden darstellt; diesen Kontrollverlust muss der Betroffene nachweisen (BGH v. 28.1.2025 – VI ZR 109/23, Rn. 17, NJW 2025, 1060 = VuR 2025, 279, Ls.). Die bloße Möglichkeit eines Kontrollverlusts reicht also nicht aus (BGH v. 13.5.2025 – VI ZR 186/22, Rn. 33, NJW 2025, 2927). Rn. 146, 150 und die zweite Hälfte von Rn. 156 des EuGH-Urt. werden aber auch so verstanden, dass die betroffene Person weitere, über den Kontrollverlust hinausgehende negative Folgen nachweisen müsse (Spittka DSB 2024, 311 [312 f.]; von Walter DSB 2025, 86 [87]; Sundermann DB 2025, 310 [311]; vor EuGH v. 4.10.2024 auch LG Würzburg v. 5.8.2024 – 92 O 2018/23, aaO, s.o. Fn. 23). Der Kontrollverlust wäre dann freilich nur ein unnötiger Zwischenschritt zur Bestimmung eines immateriellen Schadens.

⁴⁴ LG Lübeck v. 23.1.2025 – 15 O 262/23, aaO (s.o. Fn. 20). Im Berufungsurteil kam es darauf nicht mehr an (OLG Schleswig v. 10.07.2025 – 5 U 28/25, aaO, s.o. Fn. 19). Siehe auch LG Lübeck v. 4.9.2025 – 15 O 12/24, 3. Vorlagefrage, aaO (s.o. Fn. 22). Das OLG Bamberg (41 O 749/24 v. 26.3.2025, aaO, s.u. Fn. 69) hat bei Übermittlung automatisiert erstellter Bonitätsscores an diverse Banken den immateriellen Schaden (auch) auf einen Kontrollverlust gestützt.

⁴⁵ ZB OLG Koblenz v. 12.5.2025 – 11 U 1335/24, aaO (s.o. Fn. 27); OLG Nürnberg v. 17.7.2025 – 16 U 540/25, aaO (s.o. Fn. 27); OLG Schleswig v. 22.11.2024 – 17 U 2/24, aaO (s.o. Fn. 3); LG Bonn v. 7.5.2025 – 1 O 96/24, GRUR-RS 2025, 9395; LG Stuttgart v. 16.10.2024 – 27 O 60/24, aaO (s.o. Fn. 23); Hiller GRUR-Prax 2025, 116.

⁴⁶ EuG v. 8.1.2025 – T-354/22, Bindl / Kommission, ECLI:EU:T:2025:4, Rn. 197, GRUR-RS 2025, 12.

⁴⁷ Golland VuR 2025, 64 (71); von Walter DSB 2025, 86 (87).

⁴⁸ Von Walter DSB 2025, 86 (88); siehe auch Dienst/Sundermann ZIP 2025, 2042 (2043, Ziffer 3).

⁴⁹ Siehe auch BGH v. 13.5.2025 – VI ZR 67/23, Rn. 19, aaO (s.o. Fn. 15).

⁵⁰ BGH v. 28.1.2025 – VI ZR 183/22, Rn. 12, NJW 2025, 1059 = VuR 2025, 279 (Ls.).

⁵¹ BGH v. 11.2.2025 – VI ZR 365/22, Rn. 15 f., NJW 2025, 1656. Siehe auch BAG v. 8.5.2025 – 8 AZR 209/21, Rn. 23-25, NZA 2025, 1248.

⁵² LG Lübeck v. 4.9.2025 – 15 O 12/24, 3. Vorlagefrage, aaO (s.o. Fn. 22).

⁵³ EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, Land Hessen, SCHUFA Holding AG, ECLI:EU:C:2023:957, NJW 2024, 413 mAnm Marsch/Kratz NJW 2024, 392 = ZD 2024, 157 mAnm Söbbing/Schwarz = VuR 2024, 150 mAnm Krüger. Dazu auch Wiedemann VuR 2024, 174 (180 f., Abschnitt VI.3).

⁵⁴ EuGH v. 7.12.2023 – C-26/22 u.a., Land Hessen, SCHUFA Holding AG, ECLI:EU:C:2023:958, NJW 2024, 417 mAnm Marsch/Kratz NJW 2024, 392 = BKR 2024, 152 mAnm Siegwarth = VuR 2024, 198 (Ls.). Dazu auch Wiedemann VuR 2024, 174 (178, Abschnitt V.3.c.).

besondere Bedeutung. Auch eine Verarbeitung eingemeldeter Positivdaten zur Profilbildung (Scoring) wäre problematisch.⁵⁵

1. Übermittlung automatisiert erstellter Bonitätsscores

a) Automatisierte Entscheidung im Einzelfall (Art. 22 Abs. 1 DSGVO). Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung im Einzelfall, die gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig (Art. 22 Abs. 1 DSGVO), wenn keine Ausnahme gemäß Art. 22 Abs. 2 DSGVO eingreift. Eine solche automatisierte Entscheidung im Einzelfall liegt auch dann vor, wenn eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellte Bonitätsscores an Dritte übermittelt und davon maßgeblich abhängt, ob der Dritte mit der betroffenen Person ein Vertragsverhältnis begründet, durchführt oder beendet.⁵⁶

Das automatisierte Scoring ist demnach nicht generell rechtswidrig.⁵⁷ Die bloße Erstellung eines automatisierten Bonitätsscores für einen Dritten kann noch nicht gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO verstossen.⁵⁸ Die Schufa erstellt aber anscheinend ohnehin keine Bonitätsscores „auf Vorrat“, sondern nur auf Anfrage. „Basisscores“ und „Orientierungswerte“ erstellt sie anscheinend nur auf Anfrage des Betroffenen zur Übermittlung an diesen.⁵⁹

Ein DSGVO-Verstoß kann erst nach Übermittlung des Scorewerts an den Dritten erfolgen⁶⁰, wenn der Scorewert eine für den Betroffenen nachteilige Entscheidung des Dritten (zB Ablehnung eines Kreditantrags) maßgeblich beeinflusst und keine Ausnahme gemäß Art. 22 Abs. 2 DSGVO⁶¹ vorliegt. Ein Bonitätsscore beeinflusst die Entscheidung des Dritten „maßgeblich“, wenn er das „Zünglein an der Waage“⁶² bzw. „von großer Wichtigkeit, relevant und einflussreich“⁶³ ist, „auf die Entscheidung einen relevanten Einfluss hat“⁶⁴; „eine starke Beeinflussung der Entscheidung“ reicht aus⁶⁵. Erste OLG-Hinweisbeschlüsse verlangen stattdessen eine alleinige (ausschließliche) Maßgeblichkeit des Scorewerts.⁶⁶

Eine für den Betroffenen vorteilhafte Entscheidung (zB Gewährung eines Kredits) „beeinträchtigt“ ihn nicht und dürfte daher von Art. 22 Abs. 1 DSGVO nicht erfasst werden.⁶⁷ Auch die Entscheidung eines Versandhändlers, nur gegen Vorkasse zu liefern, sei keine erhebliche Beeinträchtigung.⁶⁸

b) Das LG Bamberg⁶⁹ hat im März 2025 zur Übermittlung automatisiert erstellter Bonitätsscores entschieden.

Durch die automatisierte Erstellung der den Kläger betreffenden Bonitätsscores und deren Weitergabe an Dritte habe die beklagte Schufa gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO verstossen. Das Handeln der Empfänger – insbesondere kreditgebender Banken – werde maßgeblich von dem Bonitätsscore geleitet. Hierfür spreche schon, dass die Empfänger dafür ein Entgelt bezahlen.⁷⁰ Um die Entscheidung maßgeblich zu beeinflussen, müssten die Bonitätsscores nicht der einzige ausschlaggebende Grund sein. Die Ausnahmetatbestände des Art. 22 Abs. 2 DSGVO⁷¹ seien eng auszulegen. Ein solcher liege nicht vor.

Das LG Bamberg hat die Schufa deshalb verurteilt, den Bonitätsscore des Klägers (Basisscorewerte, Branchenscorewerte,

Orientierungswerte) nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhend zu erstellen und Dritten keine Werte des Klägers mitzuteilen, die ausschließlich auf einer automatisierten Bewertung beruhen. Der Unterlassungsanspruch ergebe sich aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 22 Abs. 1 DSGVO.⁷²

Die Schufa wurde außerdem verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR als immateriellen Schadensersatz zu bezahlen (Art. 82 Abs. 1 DSGVO). Sein immaterieller Schaden ergebe sich aus dem Kontrollverlust. Ob solche Datenübermittlungen einen Kontrollverlust begründen, ist umstritten (oben Abschnitt I.4). Das LG Bamberg hat ergänzend darauf abgestellt, dass die bloße Mitteilung von entgegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO automatisiert erstellten Bonitätsscores an potentielle Vertragspartner des Klägers einen erheblichen Eingriff in dessen Rechtsposition darstellt. Dies kann auch eine ersatzfähige Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen. Die Beschränkungen des Art. 22

55 Zur Verarbeitung von Positivdaten durch Wirtschaftsauskunfteien Maier VuR 2025, 420 (424), in diesem Heft.

56 EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, aaO (s.o. Fn. 53).

57 Anders wohl Langenbucher BKR 2024, 66 (67); Dubovitskaya/Bosold ZIP 2024, 1805 (1808).

58 OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 28, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 23; OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 51, 62; OLG Stuttgart v. 18.3.2025 – 9 U 20/25, GRUR-RS 2025, 7249, Rn. 25.

59 www.schufa.de/newsroom/bonitaet/bonitaetsscore-score-modellschufa (23.10.2024). Siehe auch OLG Brandenburg v. 7.7.2025 – 1 U 68/24, GRUR-RS 2025, 15989, Rn. 22; OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 28, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 24; OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 53; OLG Stuttgart v. 18.3.2025 – 9 U 20/25, GRUR-RS 2025, 7249, Rn. 38.

60 Blasek ZD 2024, 258 (259).

61 Zu den Ausnahmetatbeständen des Art. 22 Abs. 2 DSGVO unten Abschnitt II.I.d.

62 Blasek ZD 2024, 258 (260).

63 Krüger VuR 2024, 150 (155).

64 Weichert NJW 2025, 1912, Rn. 33.

65 Paal/Schulz ZfDR 2025, 89 (97).

66 OLG Brandenburg v. 7.7.2025 – 1 U 68/24, GRUR-RS 2025, 15989, Rn. 23 („bestimmende Entscheidungsgrundlage“); OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 30, 34, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 30, 34 („nicht nur auf den Scorewert abzustellen“, „ihre Entscheidung nicht ausschließlich auf einen negativen Scorewert stützen“); OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 32 („ihren Entscheidungen nicht ausschließlich den automatisch ermittelten Score zugrunde legen“); OLG Stuttgart v. 18.3.2025 – 9 U 20/25, GRUR-RS 2025, 7249, Rn. 27 („wenn die Entscheidung der Bank durch den Scorewert auf diese Weise determiniert wird“). So auch Marsch/Kratz NJW 2024, 392, Rn. 18 („sich allein auf den Score zu stützen“); Nink WM 2024, 2222, Rn. 30 („Zwangsläufigkeit“).

67 BT-Drs. 20/10859, 22 (zu Nr. 13); Nink WM 2024, 222, Rn. 49; weitere Nachweise bei Ziegenhorn CR 2024, 586, Rn. 13 mit Fn. 25.

68 OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 33, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 33; OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 35.

69 LG Bamberg v. 26.3.2025 – 41 O 749/24, GRUR-RS 2025, 7269. Das Urteil ist nicht rechtskräftig (OLG Bamberg – 1 U 65/25).

70 Zur Entgeltlichkeit der Bonitätsscores als Indiz für deren Maßgeblichkeit für die Entscheidung des Dritten auch LG Bayreuth v. 29.4.2025 – 31 O 593/24, aaO (s.u. Fn. 84); Blasek ZD 2024, 258 (262). Dagegen Fischer ZIP 2025, 1972 (Ziffer 3.1).

71 Zu den Ausnahmetatbeständen des Art. 22 Abs. 2 DSGVO unten Abschnitt II.I.d.

72 Zum datenschutzrechtlichen Unterlassungsanspruch unten Abschnitt III. Ob Art. 22 Abs. 1 DSGVO einen direkten Unterlassungsanspruch begründet (OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 25), dürfte nach EuGH v. 4.9.2025 (C-655/23, 1. Leitsatz, aaO, s.u. Fn. 145) im Ergebnis nicht mehr relevant sein.

DSGVO bezoeken die Wahrung der menschlichen Würde.⁷³ Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts wird durch Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht gesperrt.⁷⁴ Bei schlechtem Scorewert kann die Übermittlung zudem einen immateriellen Schaden in Gestalt einer Rufschädigung (Erwägungsgründe 75, 85 DSGVO) begründen (oben Abschnitt I.2.a).

c) *Weitere Rechtsprechung zu automatisiert erstellten Bonitätscores.* Zahlreiche Landgerichte (zB Augsburg⁷⁵, Ellwangen⁷⁶, Halle⁷⁷, Kaiserslautern⁷⁸, Memmingen⁷⁹, Neuruppin⁸⁰, Nürnberg-Fürth⁸¹, Traunstein⁸²) haben Klagen auf Unterlassung, Feststellung, Schadensersatz und Auskunft, die auf die Erstellung automatisierter Bonitätscores gestützt wurden, abgewiesen. Die dortigen Kläger haben überwiegend nicht dargestellt, dass Dritte ihnen übermittelte automatisiert erstellte Bonitätscores zur Grundlage einer für die Kläger negativen Entscheidung gemacht haben.

Das LG Leipzig⁸³ hat die Schufa verurteilt, hinsichtlich der Kläger keine automatisierten Bonitätsscores zu erstellen und Dritten mitzuteilen. Einen immateriellen Schadensersatz (Art. 82 Abs. 1 DSGVO) hat es abgelehnt. Zu einem etwaigen Schaden habe der Kläger nicht konkret vorgetragen.

Das LG Bayreuth⁸⁴ hat die Schufa zur Zahlung von 3.000 EUR als immateriellen Schadensersatz verurteilt (Art. 82 Abs. 1 DSGVO). Von der Beklagten automatisiert erstellte Bonitätsscores hätten die Ablehnung von Kreditanträgen der Klägerin maßgeblich beeinflusst. Die Entgeltlichkeit der Auskünfte begründe hierfür eine widerlegliche Vermutung.⁸⁵ Unerheblich sei, ob die Kreditanträge auch ohne den Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO abgelehnt worden wären. Der immaterielle Schaden der Klägerin bestehe im „Ohnmachtsgefühl eines einer automatisierten Datenverarbeitung Unterworfenen“. Der Antrag, Scorewerte nicht ausschließlich automatisiert zu erstellen, wurde dagegen abgewiesen. Ob eine automatisierte Scoreberechnung unzulässig ist, hänge vom konkreten Einzelfall ab.⁸⁶

d) *Ausnahmetatbestände (Art. 22 Abs. 2 DSGVO).* Eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall ist zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 22 Abs. 2 DSGVO eingreift. Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO betrifft nach seinem Wortlaut („für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich“) nur das interne Scoring.⁸⁷ In der Literatur ist umstritten, ob der EuGH den Bonitätsscore in die spätere Entscheidung des Dritten einbezieht („einheitliche Entscheidung“)⁸⁸ oder ob er die Erstellung des Bonitätsscores als eigene Entscheidung bewertet („zwei Entscheidungen“)⁸⁹. In der ersten Lesart könnte beim externen Scoring die Einbeziehung auf Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO übertragbar sein.⁹⁰ Eine Einwilligung des Betroffenen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO) wird angenommen, wenn dieser die Bonitätsauskunft einem potentiellen Vertragspartner selbst vorlegt.⁹¹ Zweifelhaft ist aber, ob die Einwilligung freiwillig erfolgt (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 Abs. 4 DSGVO), wenn der potentielle Vertragspartner die Bonitätsauskunft verlangt.

§ 31 BDSG dürfte als Rechtsvorschrift iSv Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO nicht in Betracht kommen.⁹² Infolge des Scoring-Urt. des EuGH v. 7.12.2023⁹³ sollte § 31 BDSG durch einen neuen

§ 37a ersetzt werden.⁹⁴ Aufgrund der Neuwahl des Bundestags wurde der Regierungsentwurf nicht mehr umgesetzt. Der neue § 37a sollte den bisherigen § 31 in eine Ausnahmeregelung vom Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO „überführen“.⁹⁵ Demnach sieht auch der Gesetzgeber in § 31 BDSG noch keine solche Ausnahmeregelung.⁹⁶

e) *Auskunftsrecht der betroffenen Person bei automatisierter Bonitätsprüfung.* Wer automatisierte Bonitätsprüfungen durchführt, muss die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person wahren. Dazu gehört min-

73 EuGH-Generalanwalt Pikkäe v. 16.3.2023 – C-634/21, Land Hessen, SCHUFA Holding AG, ECLI:EU:C:2023:220, Rn. 19, BeckRS 2023, 4643. Siehe auch Paal/Schulz ZfDR 2025, 89 (93 f., Abschnitt III.1).

74 BGH v. 29.7.2025 – VI ZR 426/24, 2. Leitsatz, Rn. 36.

75 LG Augsburg v. 26.9.2024 – 114 O 3781/23, GRUR-RS 2024, 48091. Auf Hinweisbeschl. des OLG München v. 25.2.2025 (37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977) wurde die Berufung zurückgenommen.

76 LG Ellwangen v. 14.1.2025 – 6 O 166/24, GRUR-RS 2025, 7492. Auf Hinweisbeschl. des OLG Stuttgart v. 18.3.2025 (9 U 20/25, GRUR-RS 2025, 7249) wurde die Berufung zurückgenommen.

77 LG Halle v. 12.2.2025 – 6 O 195/24, GRUR-RS 2025, 1976.

78 LG Kaiserslautern v. 20.12.2024 – 4 O 250/24, BeckRS 2024, 38577.

79 LG Memmingen v. 30.8.2024 – 26 O 1390/23. Auf Hinweisbeschl. des OLG München v. 3.2.2025 (24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992) wurde die Berufung zurückgenommen.

80 LG Neuruppin v. 19.7.2024 – 5 O 201/23. Auf Hinweisbeschl. des OLG Brandenburg v. 7.7.2025 (1 U 68/24, GRUR-RS 2025, 15989) wurde die Berufung zurückgenommen.

81 LG Nürnberg-Fürth v. 14.1.2025 – 6 O 6603/23, GRUR-RS 2025, 16664. Auf Hinweisbeschl. des OLG Nürnberg v. 24.6.2025 (3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991) wurde die Berufung zurückgenommen.

82 LG Traunstein v. 22.5.2024 – 6 O 2465/23, GRUR-RS 2024, 12349. Das Urt. ist nicht rechtskräftig (OLG München – 18 U 2190/24).

83 LG Leipzig v. 29.5.2024 – 07 O 2599/23, GRUR-RS 2024, 22879, und 07 O 2658/23, GRUR-RS 2024, 22852. Beide Urt. sind nicht rechtskräftig (OLG Dresden – 4 U 883/24 und 4 U 884/24).

84 LG Bayreuth v. 29.4.2025 – 31 O 593/24, BKR 2025, 862 mAnm Wettlaufer = ZIP 2025, 1972 (Fischer) = GRUR-Prax 2025, 600 (Pfitzer). Das Urt. ist nicht rechtskräftig (OLG Bamberg – 4 U 75/25).

85 Zur Entgeltlichkeit der Bonitätsscores als Indiz für deren Maßgeblichkeit für die Entscheidung des Dritten auch LG Bamberg v. 26.3.2025 – 41 O 749/24, aaO (s.o. Fn. 69); Blasek ZD 2024, 258 (262). Dagegen Fischer ZIP 2025, 1972 (Ziffer 3.1).

86 So auch OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 31, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 31; OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 51, 62.

87 LG Bamberg v. 26.3.2025 – 41 O 749/24, aaO (s.o. Fn. 69); LG Leipzig v. 29.5.2024 – 07 O 2599/23, aaO (s.o. Fn. 83), und 07 O 2658/23, aaO (s.o. Fn. 83); Blasek ZD 2024, 258 (262); Buck-Heeb BKR 2023, 137 (139, Abschnitt III.2.a).

88 ZB Blasek ZD 2024, 248 (259); Taeger BKR 2024, 41 (45 f.); Weichert NJW 2025, 1912, Rn. 32 („einheitlicher Vorgang“). Dafür spricht EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, Rn. 46, aaO (s.o. Fn. 53).

89 ZB Dubovitskaya/Bosold ZIP 2024, 1805 (1809); Langenbucher BKR 2024, 66 (67). Dafür spricht EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, Rn. 50, aaO (s.o. Fn. 53). Zum Vorlagebeschl. des VG Wiesbaden so auch Krüger VuR 2022, 70 (74).

90 Zur „Verwendung“ iSv § 31 BDSG: OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 35; OLG Nürnberg v. 24.6.2025 – 3 U 247/25, GRUR-RS 2025, 15991, Rn. 36; Marsch/Kratz NJW 2024, 392 Rn. 9.

91 OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 28, und v. 25.2.2025 – 37 U 3586/24, GRUR-RS 2025, 15977, Rn. 24 f.

92 LG Bamberg v. 26.3.2025 – 41 O 749/24, aaO (s.o. Fn. 69); LG Bayreuth v. 29.4.2025 – 31 O 593/24, aaO (s.o. Fn. 84); LG Leipzig v. 29.5.2024 – 07 O 2599/23, aaO (s.o. Fn. 83), und 07 O 2658/23, aaO (s.o. Fn. 83); Blasek ZD 2024, 258 (260 f.); Kremer CR 2024, 50, Rn. 27; Nink WM 2024, 2222, Rn. 39; Taeger BKR 2024, 41 (43 f.).

93 EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, aaO (s.o. Fn. 53).

94 BT-Drs. 20/10859, 1f. Dazu Blasek ZD 2024, 258 (261 f., Abschnitt III.2); Dubovitskaya/Bosold ZIP 2024, 1805 (1812 ff., Abschnitt III.2).

95 BT-Drs. 20/10859, 22 (zu Nr. 14).

96 Siehe auch Taeger BKR 2024, 41 (43 f.): „Eine automatisierte Entscheidungsfindung ist nicht Inhalt der Norm.“

destens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 DSGVO). Auch um der betroffenen Person die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, muss der Verantwortliche sie über die automatisierte Entscheidungsfindung als solche informieren und ihr „aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ erteilen (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO).⁹⁷ Eine entsprechende Informationspflicht besteht schon bei der Datenerhebung (Art. 13 Abs. 2 lit. f, Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO). Auch dem Scoring-Urt. des EuGH v. 7.12.2023⁹⁸ lag ein solches Auskunftsbegehren zugrunde.

Der Verantwortliche darf die Informationen nicht mit der pauschalen Begründung verweigern, diese seien zu kompliziert oder der Informationserteilung stünden von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse entgegen.⁹⁹ Der Verantwortliche muss der betroffenen Person anhand der maßgeblichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form die Verfahren und Grundsätze erläutern, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines Bonitätsprofils konkret angewandt wurden.¹⁰⁰ Soweit der Verantwortliche sich auf von der DSGVO geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse¹⁰¹ beruft, muss er die angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht übermitteln, die die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen müssen, um den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person zu ermitteln.¹⁰²

Art. 18 Abs. 8 der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225 regelt „für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet“, ein entsprechendes Auskunftsrecht (lit. a) und dem Art. 22 Abs. 3 DSGVO entsprechende Rechte des Verbrauchers. Art. 18 Abs. 8 ist – anders als Art. 22 Abs. 1 DSGVO – auch dann einschlägig, wenn die Bonitätsprüfung nicht „ausschließlich“ automatisiert erfolgt; es bedarf auch keiner Beeinträchtigung des Verbrauchers.¹⁰³ Dies soll durch eine Änderung des § 30 BDSG umgesetzt werden.¹⁰⁴

2. Erledigung einer Zahlungsstörung

a) Das OLG Köln¹⁰⁵ hat im April 2025 zur Löschung eines Negativeintrags nach Erledigung der Zahlungsstörung entschieden.

Die beklagte Schufa hat Forderungen gegen den Kläger nach deren Erledigung weiterhin gespeichert (mit Erledigungsvermerk). Das LG Bonn¹⁰⁶ hat die Klage auf Löschung der Forderungen und auf immateriellen Schadensersatz abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG Köln ihm 500 EUR als immateriellen Schadensersatz zugesprochen (Art. 82 Abs. 1 DSGVO). Die Schufa hatte die Forderungen im Prozessverlauf gelöscht, weil die Speicherfristen nach ihren Verhaltensregeln (unten Abschnitt II.2.c) abgelaufen waren.

Die Beklagte habe die Zahlungsstörungen bereits löschen müssen, als die Gläubiger ihr die vollständige Erfüllung der jeweiligen Forderung mitgeteilt haben. Das OLG verweist hierfür auf das Registerdaten-Urt. des EuGH v. 7.12.2023.¹⁰⁷ Demnach dürfen private Wirtschaftsauskünfteien aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung nicht über die Speicherdauer im öffentlichen Register hinaus speichern. Dies gilt nach Auffassung des OLG Köln entsprechend für die Löschung erledigter Forderungen, deren Einträge im Schuldnerverzeichnis zu löschen sind (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO) oder im Fall eines Eintrags zu löschen wären.¹⁰⁸ Anderslautende OLG-Rechtsprechung bis Dezember 2023 sei angesichts der neuen EuGH-Rechtsprechung überholt.¹⁰⁹

Ebenso wie im Fall des Insolvenzregisters seien auch beim Schuldnerverzeichnis die zeitlichen Beschränkungen für die Datenspeicherung im öffentlichen Register auch für die Speicherung entsprechender Einträge durch die Schufa maßgeblich. Hierfür komme es nicht darauf an, ob die Schufa die Daten dem Schuldnerverzeichnis entnommen oder von privaten Dritten erhalten hat. Dass die vom Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten genehmigten Verhaltensregeln der Wirtschaftsauskunfts-

⁹⁷ Zum Auskunftsrecht gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO Dubovitskaya ZIP 2025, 2031; Dubovitskaya/Bosold ZIP 2024, 1805 (1809 ff., Abschnitt III.1).

⁹⁸ EuGH v. 7.12.2023 – C-634/21, aaO (s.o. Fn. 53).

⁹⁹ EuGH v. 27.2.2025 – C-203/22, Magistrat der Stadt Wien, Dun & Bradstreet Austria, ECLI:EU:2025:117, NJW 2025, 1471 = BKR 2025, 520 mAnm von dem Berge/Shapiro = ZD 2025, 261 mAnm Radtke.

¹⁰⁰ EuGH v. 27.2.2025 – C-203/22, 1. Leitsatz, Rn. 38 ff., aaO (s.o. Fn. 99). Dazu auch Schufa v. 3.4.2025 („SCHUFA setzt bei neuem Score auf völlige Transparenz“, www.schufa.de/newsroom/pressemitteilungen/neuer-schufa-score-voellige-transparenz/, kurz: tlp.de/schufa-transparenz-030425).

¹⁰¹ Zur Schufa-Scoreformel als Geschäftsgeheimnis BGH v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, NJW 2014, 1235 mAnm Schulte am Hülse/Timm. Siehe auch Dubovitskaya ZIP 2025, 2031 (2035 ff.); Dubovitskaya/Bosold ZIP 2024, 1805 (1814); Blasek ZD 2022, 433 (437 f.). Der nicht umgesetzte Gesetzentwurf zur Änderung des BDSG (oben Abschnitt II.1.d) hat vorgesehen, den Auskunftsanspruch bei automatisierter Bonitätsprüfung (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO) nicht durch Geschäftsgeheimnisse einzuschränken (BT-Drs. 20/10859, 24, vorletzter Absatz, zu § 37a Abs. 5 BDSG-E).

¹⁰² EuGH v. 27.2.2025 – C-203/22, 2. Leitsatz, Rn. 67 ff., aaO (s.o. Fn. 99).

¹⁰³ BT-Drs. 21/1851, 151f. (zu § 30 Abs. 6 BDSG-neu).

¹⁰⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (Art. 3 Nr. 1, BT-Drs. 21/1851).

¹⁰⁵ OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571 mAnm Bettinghausen = ZD 2025, 400 mAnm Söbbing/Schwarz = MMR 20025, 532 mAnm Claes/Jaeger = WM 2025, 1144 = WuB 2025, 288 (Sundermann) = ZIP 2025, 1784 (Schwartzmann). Die Schufa hat die vom OLG für sie zugelassene Revision eingelegt (BGH – I ZR 97/25); dazu auch www.schufa.de/newsroom/schufa/schufa-revision-urteil-olg-koeln/ (29.4.2025).

¹⁰⁶ LG Bonn v. 21.6.2024 – 20 O 10/24.

¹⁰⁷ EuGH v. 7.12.2023 – C-26/22 u.a., aaO (s.o. Fn. 54).

¹⁰⁸ Zustimmend zB LG Aachen v. 17.4.2025 – 8 O 224/24; LG Köln v. 24.4.2025 – 14 O 411/23; Bettinghausen BKR 2025, 575; Claes/Jäger MMR 2025, 534; Wenn jurisPR-ITR 15/2025 Anm. 2 (Abschnitt C).

¹⁰⁹ Die vom OLG Köln (BKR 2025, 571, Rn. 13) hierzu aufgeführten OLG-Entscheidungen betreffen die Speicherfrist für die Restschuldbefreiung. Diese Frage ist durch EuGH v. 7.12.2023 (C-26/22 u.a., aaO, s.o. Fn. 54) geklärt. Vor dem besagten EuGH-Urt. hat das OLG Frankfurt a.M. eine Übertragung der hier maßgeblichen Speicherfrist für erledigte Forderungen im Schuldnerverzeichnis (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO) auf Auskünfteien abgelehnt (OLG Frankfurt a.M. v. 18.1.2023 – 7 U 100/22, ZD 2023, 217); zustimmend OLG Brandenburg v. 3.7.2023 – 1 U 8/22, ZD 2023, 748, Rn. 15. Das Urt. des OLG Frankfurt a.M. ist rechtskräftig, die Revision wurde zurückgenommen (BGH – VI ZR 32/23).

teien auch für ausgeglichene Forderungen bestimmte Speicherfristen vorsehen (unten Abschnitt II.2.c), ändere daran nichts.

Den immateriellen Schaden des Klägers (Art. 82 Abs. 1 DSGVO) sieht das OLG Köln – unabhängig davon, ob ein Kontrollverlust vorliegt (oben Abschnitt I.4) – jedenfalls in dessen Rufschädigung (Erwägungsgrund 85 DSGVO).¹¹⁰ Die Schufa hat dessen Scorewert, der unter Berücksichtigung der bereits erledigten Zahlungsstörungen ermittelt wurde, mehreren Dritten übermittelt. Dass diese Übermittlungen keine weiteren nachteiligen Folgen für den Kläger hatten, stehe der Annahme eines immateriellen Schadens in Gestalt einer Rufschädigung nicht entgegen.

Demgegenüber hat (nicht nur) das OLG München¹¹¹ angenommen, dass erledigte Zahlungsstörungen weiterhin grundsätzlich drei Jahre gespeichert werden dürfen. Eine Divergenzulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) hat es abgelehnt. Bisher seien keine obergerichtlichen Entscheidungen ergangen, die für nicht aus öffentlichen Registern stammende Daten über Zahlungsstörungen eine Speicherfrist von unter drei Jahren für erforderlich halten. Das Urt. des OLG Köln betreffe nur „Zahlungsstörungen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen sind oder dort eingetragen werden könnten“. Zu einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis oder zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 882c ZPO hätten die Parteien beim OLG München aber nicht vorgetragen. Dies geht an der Begründung des OLG Köln ersichtlich vorbei. Nach dessen Auffassung ist maßgeblich, ob die eingemeldete Forderung grundsätzlich im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden könnte. Auf eine tatsächlich durchgeföhrte Zwangsvollstreckung soll es dafür ausdrücklich nicht ankommen, schon gar nicht auf die Voraussetzungen des § 882c ZPO.¹¹²

Auch die Kritik in einer Entscheidungsanmerkung¹¹³, das OLG Köln verneine ab dem Zeitpunkt der Erledigung ein berechtigtes Interesse der Auskunftei an einer weiteren Speicherung vollständig, hält einer Prüfung anhand der Begründung des OLG nicht stand. Das OLG orientiert sich an der insoweit maßgeblichen¹¹⁴ Bewertung des Gesetzgebers zu § 882e Abs. 3 ZPO, dass eine vollständige Befriedigung des Gläubigers das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitigt.¹¹⁵ Soweit in dieser Entscheidungsanmerkung¹¹⁶ außerdem behauptet wird, die Entscheidung des OLG Köln widerspreche einem BGH-Beschl.¹¹⁷, der klargestellt habe, dass die Löschungsvorschriften des § 882e ZPO nicht unmittelbar auf die Praxis der Wirtschaftsauskunfteien übertragbar seien, scheinen die hierfür angeführten angeblichen Passagen des BGH-Beschl. frei erfunden. Der besagte BGH-Beschl. enthält die beiden dort zitierten Passagen weder wörtlich noch sinngemäß.

b) Weitere Rechtsprechung zur Speicherung erledigter Zahlungsstörungen. Die überwiegende OLG-Rechtsprechung geht auch nach dem EuGH-Urt. v. 7.12.2023 davon aus, dass Wirtschaftsauskunfteien auch erledigte Zahlungsstörungen weiterhin für drei Jahre speichern dürfen.¹¹⁸ Die Löschungsvorschrift des § 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO sei auf diese nicht übertragbar. Einige Landgerichte haben demgegenüber erkannt, dass für erledigte Zahlungsstörungen die dreijährige Speicherfrist nicht

mehr haltbar sei.¹¹⁹ Dabei wird teilweise die sechsmonatige Speicherfrist des § 3 InsBekV auch für erledigte Zahlungsstörungen herangezogen. Im zentralen Kreditregister der französischen Zentralbank Banque de France werden Zahlungsstörungen mit ihrer Erledigung sofort gelöscht.¹²⁰

c) Verhaltensregeln (Speicherfristen). Der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien“ erstellt Verhaltensregeln für seine Mitglieder (Art. 40 Abs. 2 DSGVO), die vom zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 40 Abs. 5 DSGVO). Der Verband vertritt die Interessen der großen Wirtschaftsauskunfteien.¹²¹ Er hat dieselbe Adresse wie die Schufa, im Impressum seiner Internetseite¹²² ist als Telefonnummer eine Durchwahl der Schufa-Zentrale angegeben.

Nach den bisherigen „Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ („Code of Conduct“) aus Mai 2018 (geändert ab Januar 2020) wurden ausgeglichene Forderungen für drei Jahre gespeichert. Die Verhaltensregeln wurden im Mai 2024 neu gefasst¹²³, nachdem der Hessische Datenschutzbeauf-

110 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571, Rn. 25. Zur Rufschädigung als immaterieller Schaden siehe auch oben Abschnitt I.2.a.

111 OLG München v. 11.4.2025 – 14 U 3590/24, aaO (s.u. Fn.118).

112 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571, Rn. 23.

113 Söbbing/Schwarz ZD 2025, 402 (403).

114 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571, Rn. 16 aE, mit Verweis auf EuGH v. 7.12.2023 – C-26/22 u.a., Rn. 97, aaO (s.o. Fn. 54).

115 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571, Rn. 21, mit Verweis auf BT-Drs. 16/10069, 40. Im genannten Gesetzentwurf war § 882e Abs. 3 ZPO noch Abs. 2 (S. 10 des Entwurfs).

116 Söbbing/Schwarz ZD 2025, 402 (403).

117 BGH v. 21.9.2023 – V ZB 17/22, NJW 2024, 440 = ZD 2024, 457.

118 ZB OLG Dresden v. 1.7.2025 – 4 U 177/25, GRUR-RS 2025, 14914 (nicht rechtskräftig, BGH – I ZR 147/25); OLG Hamm v. 22.4.2025 – 34 U 177/24, GRUR-RS 2025, 7974; OLG Koblenz v. 5.3.2025 – 5 U 1018/24, und v. 10.3.2025 – 5 U 1026/24; OLG München v. 20.2.2025 – 37 U 4148/24, BeckRS 2025, 4085, und v. 11.4.2025 – 14 U 3590/24, GRUR-RS 2025, 7769; OLG Nürnberg v. 11.6.2025 – 3 U 383/25, GRUR-RS 2025, 13549; OLG Stuttgart v. 4.4.2025 – 9 U 141/24, WM 2025, 1375. So auch LG Berlin II v. 10.6.2024 – 11 O 408/23, GRUR-RS 2024, 29917; LG Koblenz v. 22.10.2024 – 9 O 118/24, BeckRS 2024, 29186; Söbbing/Schwarz ZD 2025, 402; Schwartzmann ZIP 2025, 1784 (Ziffer 3). Das OLG München hat in einem Hinweisbeschl. v. 19.11.2024 (27 U 2473/24, BKR 2025, 717 = WM 2025, 1233) nicht erwogen, dass § 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO einer weiteren Speicherung der erledigten Zahlungsstörung entgegenstehen könnte; die Vorinstanz (LG Augsburg v. 11.6.2024 – 92 O 2439/23, ZD 2024, 735) hatte dies verneint.

119 ZB LG Berlin II v. 30.12.2024 – 63 O 56/24, dejure.org/2024/45163, und v. 24.3.2025 – 61 O 385/24; LG Duisburg v. 24.7.2024 – 4 O 423/23, dejure.org/2024/45169; LG Karlsruhe v. 26.9.2024 – 7 O 118/24, dejure.org/2024/45172; LG Leipzig v. 22.4.2025 – 05 O 1158/24 (nicht rechtskräftig, OLG Dresden – 4 U 598/25); LG Mönchengladbach v. 2.9.2024 – 10 O 158/23, dejure.org/2024/45161; LG München I v. 19.7.2024 – 47 O 16029/23, dejure.org/2024/45160 (die Berufung wurde zurückgenommen, OLG München – 17 U 2715/24); LG Traunstein v. 28.10.2024 – 3 O 801/24, dejure.org/2024/45162 (nicht rechtskräftig, OLG München – 18 U 3625/24), und v. 14.2.2025 – 6 O 1888/24, dejure.org/2025/5826 (nicht rechtskräftig, OLG München – 18 U 803/25). So auch Bettinghausen BB 2024, 2768; Wiedemann VuR 2024, 174 (180, Abschnitt VI.2.b.dd).

120 Krüger VuR 2025, 294 (295).

121 Mitglieder des Verbands: CRIF GmbH, Creditreform Boniversum GmbH, Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, infoscore Consumer Data GmbH, SCHUFA Holding AG, Verband der Vereine Creditreform e.V. (Quelle: www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/mitglieder).

122 www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/impressum.

123 Die neuen Verhaltensregeln sind abrufbar unter www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/code-of-conduct und datenschutz.hessen.de/datenschutz/kreditwirtschaft-auskunfteien-und-inkasso-verhaltensregeln-nach-art-40-ds-gvo (kurz: t1p.de/hbdi-vr). Dazu auch www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa/index.jsp.

tragte (HBDI) die bisherige Fassung im Oktober 2023 beanstandet hatte¹²⁴. Gemäß den neuen Verhaltensregeln (Kap. IV.1.b) werden personenbezogene Daten über ausgeglichene Forderungen „grundsätzlich“ weiterhin für drei Jahre gespeichert. „Die Speicherung endet abweichend davon bereits nach 18 Monaten, wenn (1) der Auskunftei bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Negativdaten gemeldet worden sind, (2) keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen und (3) der Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung erfolgte.“ Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat die neuen Verhaltensregeln am 24.5.2024 genehmigt.¹²⁵

Gemäß den neuen Verhaltensregeln werden „Daten aus den Schuldnerverzeichnissen“ (Kap. IV.2.a) ebenso wie „Informationen aus den Insolvenzbekanntmachungen“ (Kap. IV.2.b) „nicht länger als im öffentlichen Register gespeichert“. Demnach erkennt auch der Verband die Analogie von Daten aus dem Schuldnerverzeichnis mit solchen aus den Insolvenzbekanntmachungen (zB Restschuldbefreiung). Für den Streit über die Speicherfrist erledigter Zahlungsstörungen sollte es also nur um die Herkunft der Daten gehen (dem Schuldnerverzeichnis entnommen oder von privaten Dritten eingemeldet). Insoweit streitet für privat eingemeldete Daten eher eine kürzere Speicherfrist.¹²⁶

Zur rechtlichen Bedeutung solcher Verhaltensregeln hat der EuGH¹²⁷ klargestellt, dass diese zwar zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen und ihre Anwendung präzisieren sollen, dass in ihnen festgelegte Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aber nicht von Art. 6 Abs. 1 DSGVO abweichen können. Verhaltensregeln, die zu einer von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO abweichenden Beurteilung führen würden, können deshalb nicht berücksichtigt werden.

Folgerichtig begründen auch die Verhaltensregeln des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien“ eine „freiwillige Selbstverpflichtung“¹²⁸, aber keine Selbstermächtigung. Indem sie die Anwendung der DSGVO präzisieren, können sie den bei der Festlegung von Speicherfristen in Einklang mit der DSGVO bestehenden gewissen Spielraum nutzen und ausfüllen.¹²⁹ Ihre Genehmigung durch den Landesdatenschutzbeauftragten (Art. 40 Abs. 5 DSGVO) ändert daran nichts.¹³⁰ Die Genehmigung schafft eine mit Verwaltungsvorschriften vergleichbare Selbstbindung für die Aufsichtsbehörde¹³¹ und bietet „einen gewissen Anhalt dafür, welche Speicherfristen von interessierten und mit der Materie beschäftigten Kreisen vorbehaltlich besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalles für notwendig und rechtmäßig erachtet werden“.¹³² Demgemäß enthält die Internetseite des Hessischen Datenschutzbeauftragten (HBDI) aus Anlass des Urt. des OLG Köln¹³³ folgenden Hinweis: „Solange es keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen oder höchstrichterlichen Entscheidungen gibt, sind die in den vom HBDI in Abstimmung mit den anderen Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten¹³⁴ Verhaltensregeln geregelten Prüf- und Speicherfristen weiterhin maßgebliche Grundlage zur Bewertung von möglichen Datenschutzverstößen.“¹³⁵

Fernliegend ist dagegen die Vorstellung, Verhaltensregeln seien für die Instanzgerichte solange bindend, bis der EuGH abweichend entschieden hat.¹³⁶ Es besteht auch keine „De-Facto-

Bindung“ der Gerichte¹³⁷ an Verhaltensregeln. Angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz für die Betroffenen kann es nicht den Auskunfteien überlassen werden, allgemeingültige Speicherfristen festzusetzen. Es ist vielmehr an den Gerichten zu entscheiden, bis wann von einem berechtigten Interesse iSd Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auszugehen ist.¹³⁸ Ob die Beachtung der Verhaltensregeln für eine Exkulpation des Verantwortlichen (Art. 82 Abs. 3 DSGVO) ausreichen kann¹³⁹, ist zweifelhaft.

In einem an Bundestag und Bundesregierung versandten Rundschreiben aus Mai 2025¹⁴⁰ behauptet die Schufa, die Verhaltensregeln seien „an die Stelle“ der bis Mai 2018 in § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG aF geregelten dreijährigen Speicherfrist getreten. Sie seien „der Goldstandard des Datenschutzes“. Nachdem insbesondere das OLG Köln¹⁴¹ und das LG Leipzig¹⁴² sich erdreistet haben, von den Verhaltensregeln abzuweichen, solle der Gesetzgeber im Zuge der anstehenden, in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verwirklichten Reform des BDSG¹⁴³ die Verhaltensregeln „aufwerten“ und eine dreijährige Speicherfrist für erledigte Zahlungsstörungen gesetzlich verankern.

III. Datenschutzrechtlicher Unterlassungsanspruch

Auf Vorlage des BGH¹⁴⁴ hat der EuGH im September 2025 entschieden, dass die DSGVO neben Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zwar keinen präventiven Unterlassungsanspruch vorsieht. Sie steht einem solchen nationalen Rechtsbehelf aber nicht entgegen.¹⁴⁵

124 Hessischer Datenschutzbeauftragter (HBDI) v. 3.6.2024 (s.u. Fn. 125).

125 Die Genehmigung des Datenschutzbeauftragten ist abrufbar unter datenschutz.hessen.de/datenschutz/kreditwirtschaft-auskunfteien-und-inkasso/verhaltensregeln-nach-art-40-ds-gvo (kurz: tlp.de/hbdi-vr) und www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/code-of-conduct. Dazu Hessischer Datenschutzbeauftragter (HBDI) v. 3.6.2024 (datenschutz.hessen.de/presse/hbdi-genehmigt-neue-verhaltensregeln-fuer-auskunfteien, kurz: tlp.de/hbdi-030624).

126 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, BKR 2025, 571, Rn. 23. Dagegen Sundermann WuB 2025, 288 (293).

127 EuGH v. 7.12.2023 – C-26/22 u.a., Rn. 104 f., aaO (s.o. Fn. 54).

128 Verhaltensregeln seit 25.5.2024 (s.o. Fn. 123), Kap. II.

129 OLG Stuttgart v. 4.4.2025 – 9 U 141/24, WM 2025, 1375.

130 Zur Bedeutung der Genehmigung Allgemeiner Bausparbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) siehe BGH v. 7.12.2010 – XI ZR 3/10, Rn. 17 f., NJW 2011, 1801.

131 OLG Stuttgart v. 4.4.2025 – 9 U 141/24, WM 2025, 1375.

132 OLG München v. 11.4.2025 – 14 U 3590/24, GRUR-RS 2025, 7769. So auch OLG Dresden v. 1.7.2025 – 4 U 177/25, GRUR-RS 2025, 14914; OLG Hamm v. 22.4.2025 – 34 U 177/24, GRUR-RS 2025, 7974.

133 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, aaO (s.o. Fn. 105).

134 Gemeint wohl: „genehmigten“.

135 datenschutz.hessen.de/datenschutz/kreditwirtschaft-auskunfteien-und-inkasso/beschwerden-aufgrund-der-speicherung-von-negativ-merkmalen-durch-die-schufa-nach-urteil-des-olg-koeln (kurz: tlp.de/hbdi-olg-koeln).

136 So im Ergebnis aber Schwartmann ZIP 2025, 1784 (1785).

137 So aber Blasek ZD 2022, 433 (435, Abschnitt III.3 aE).

138 OLG München v. 24.10.2022 – 3 U 2040/22, ZD 2023, 221 = VuR 2023, 108.

139 Sundermann WuB 2025, 288 (293).

140 Das Rundschreiben der Schufa aus Mai 2025 ist im Lobbyregister des Bundestags abrufbar (SG2505210001), www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/stellungnahmengutachten-suche/SG2505210001/110798 (kurz: tlp.de/schufa-210525).

141 OLG Köln v. 10.4.2025 – 15 U 249/24, aaO (s.o. Fn. 105).

142 LG Leipzig v. 22.4.2025 – 05 O 1158/24, aaO (s.o. Fn. 119).

143 Zur bisher nicht verwirklichten BDSG-Reform oben Abschnitt II.1.d.

144 BGH v. 26.9.2023 – VI ZR 97/22, ZIP 2023, 2472 = VuR 2024, 261 mAnM Maier.

145 EuGH v. 4.9.2025 – C-655/23, Quirin-Privatbank, ECLI:EU:C:2025:655, 1. Leitsatz, Rn. 36 ff., VuR 2025, 436 (Ls.), in diesem Heft.

Der EuGH-Generalanwalt hatte einen unionsrechtlichen Unterlassungsanspruch noch aus Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 79 Abs. 1 DSGVO abgeleitet.¹⁴⁶

Der datenschutzrechtliche Unterlassungsanspruch kann demnach auf § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 BGB gestützt werden. Die in Teilen der Rechtsprechung vertretene Auffassung, der fehlende unionsrechtliche Unterlassungsanspruch sperre auch den nationalen Anspruch¹⁴⁷, ist damit überholt. Ob Art. 22 Abs. 1 DSGVO für die automatisierte Bonitätsprüfung (oben Abschnitt II.1) einen direkten Unterlassungsanspruch begründet¹⁴⁸, dürfte demnach im Ergebnis nicht mehr relevant sein. Auch auf einen etwaigen vertraglichen Unterlassungsanspruch (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB)¹⁴⁹ sollte es nicht mehr ankommen.

IV. Ausblick

Die Schufa-Rechtsprechung bleibt im Fluss. Revisionen gegen die Entscheidungen des OLG Schleswig zur Einmeldung von Negativdaten (oben Abschnitt I.2) und des OLG Köln zur Löschung erledigter Zahlungsstörungen (oben Abschnitt II.2) sind

beim BGH anhängig (VI ZR 375/24 und I ZR 97/25).¹⁵⁰ Die Einmeldung von Positivdaten (oben Abschnitt I.3) ist Gegenstand einer EuGH-Vorlage des LG Lübeck.¹⁵¹ Zur Übermittlung automatisiert erstellter Bonitätsscores sind zahlreiche OLG-Verfahren anhängig (oben Abschnitt II.1).

¹⁴⁶ EuGH-Generalanwalt Manuel Campos Sanchez-Bordona v. 20.3.2025 – C-655/23, Quirin-Privatbank, ECLI:EU:C:2025:201, VuR 2025, 260 mAnn Maier. Dazu auch Golland (ZD 2025, 317), der für Art. 18 DSGVO als Rechtsgrundlage plädiert hatte.

¹⁴⁷ ZB OLG Brandenburg v. 3.7.2023 – 1 U 8/22, BeckRS 2023, 16930; OLG Frankfurt a.M. v. 30.3.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904 = GRUR-Prax 2023, 435 (Koehler/Walter); OLG Koblenz v. 31.7.2024 – 4 U 238/23, GRUR-RS 2024, 20773; OLG Stuttgart v. 22.11.2023 – 4 U 20/23, 5. Orientierungssatz, GRUR-RS 2023, 32883, und v. 13.12.2023 – 4 U 51/23, GRUR-RS 2023, 55551; LG Heilbronn v. 2.8.2024 – 1 O 64/24, GRUR-RS 2024, 20914, und v. 10.1.2025 – 1 O 190/24, GRUR-RS 2025, 244.

¹⁴⁸ OLG München v. 3.2.2025 – 24 U 3326/24, GRUR-RS 2025, 15992, Rn. 25.

¹⁴⁹ BGH v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 83, aaO (s.o. Fn. 42).

¹⁵⁰ Die Löschung erledigter Zahlungsstörungen war auch Gegenstand des Revisionsverfahrens VI ZR 32/23. Die Revision gegen OLG Frankfurt a.M. v. 18.1.2023 (7 U 100/22, ZD 2023, 217) wurde aber zurückgenommen.

¹⁵¹ LG Lübeck v. 4.9.2025 – 15 O 12/24, aaO (s.o. Fn. 22).

„Pay-per-waste“-Klauseln – die AGB-rechtliche Zulässigkeit von Gebühren für Lebensmittelreste beim Besuch eines All-You-Can-Eat-Restaurants

Von Dr. Jan Fischer, Kiel*

Die Erhebung von Gebühren für Speisereste in einem All-You-Can-Eat-Restaurant ist für die Betreiber aus finanziellen Gesichtspunkten sinnvoll und darüber hinaus im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln zu begrüßen. In rechtlicher Hinsicht werfen diese Gebühren interessante Fragen zur Wirksamkeit auf, deren Untersuchung angesichts der rasanten Verbreitung in zahlreichen Restaurants geboten erscheint.

I. Einleitung

In einem All-You-Can-Eat-Restaurant können sich Besucher gegen Zahlung eines festen Preises kulinarisch austoben. Die Gäste dürfen sich am gesamten Büfett bedienen und dabei so viel essen, wie sie möchten bzw. können. Wenn die Augen beim fünften Teller wieder einmal größer waren als der Magen, führten die dadurch verursachten Lebensmittelreste unter Umständen zu einem schlechten Gewissen – Kosten waren damit aber nicht verbunden. In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch ein neuer Trend ab. Die Rede ist von „Strafgebühren“ für Teller mit erheblichen Speiseresten. Hintergrund dieser Gebühren ist, dass die Restaurantbetreiber häufig große Mengen an Lebensmitteln entsorgen müssen. Dies zieht aus Sicht der Betreiber hohe Kosten nach sich. Um diesen negativen Folgen entgegenzuwirken,

erhebt ein Sushi-Restaurant in Stuttgart eine Strafgebühr von 5,00 EUR pro Teller.¹ Eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR verhängt auch ein Münchener Restaurant per Aushang. Die Gebühr werde erhoben, da häufig „viele aufwändig zubereitete Gerichte auf dem Müll landen“.² Der gemeinsame Nenner dieser Gebühren ist, dass sie stets aufgrund der von den Besuchern verursachten Lebensmittelreste anfallen. Man könnte daher von einer „Pay-per-waste“-Klausel sprechen. In diesem Beitrag soll – angelehnt an die Formulierung des Münchener Restaurants – die folgende Klausel zugrunde gelegt werden: „Liebe Gäste, um das unnötige Wegwerfen von Lebensmitteln zu verhindern, erheben wir für jeden Teller mit erheblichen Speiseresten eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.“

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Steuer-, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilverfahrensrecht (Prof. Dr. Michael Stöber) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Rechtsreferendar am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht.

¹ https://www.focus.de/finanzen/news/strafgebuehren-nicht-aufgegessen-buffet-restaurants-verhaengen-jetzt-bussgelder-an-gaeste_id_185456294.html, zuletzt abgerufen am 5.8.2025.

² https://www.focus.de/finanzen/news/strafgebuehren-nicht-aufgegessen-buffet-restaurants-verhaengen-jetzt-bussgelder-an-gaeste_id_185456294.html, zuletzt abgerufen am 5.8.2025.